

STELLUNGNAHME

zur Konzeption zur Umsetzung 65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024 vom 14.07.2022

Berlin, 22.08.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zur Konzeption zur Umsetzung 65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die zuverlässige und klimafreundliche Wärmeversorgung gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft. Vor diesem Hintergrund spielen die kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle für die Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor. Im Wärmemarkt sind die Stadtwerke insbesondere als Betreiber der unterschiedlichen Infrastrukturen zur Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig. Die Stadtwerke bewirtschaften ca. 803.000 km Stromverteilnetze, ca. 339.000 km Gasverteilnetze sowie ca. 24.000 km Wärmenetze¹ und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Strom, Gas und Wärme.

Die geplante Vorgabe hat nunmehr beträchtliche Auswirkungen auf die Struktur der Wärmenachfrage und folglich auf den Betrieb sowie auch die Investitions- und Weiterentwicklungserfordernisse der Strom-, Gas- und Wärmenetze. Hierzu gehören bspw. die für die zunehmende Elektrifizierung der Wärme und Mobilität erforderliche Ertüchtigungen des Stromnetzes, die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gasnetzinfrastruktur in Richtung Wasserstoff-Readiness sowie der Aus- und Umbau der Wärmenetze.

Die benannten Sparten stellen die umsatzstärksten Geschäftsbereiche der kommunalen Unternehmen dar: Differenziert nach den einzelnen Bereichen erwirtschaftete die kommunalen Unternehmen im Jahr 2021 Umsatzerlöse in Höhe von jeweils rund 54 Mrd. Euro (Strom), 28 Mrd. Euro (Gas) und 5 Mrd. Euro (Wärme). Die Anzahl der Beschäftigten lag in den drei Sparten insgesamt bei rund 93.000.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die Kommunale Wärmeplanung stellt aus VKU-Perspektive das zentrale (Planungs-)Instrument für die Umsetzung einer (kosten-)effizienten Umsetzung der Wärmewende dar. Investitionsentscheidungen der Akteure werden durch ihre Ergebnisse maßgeblich beeinflusst. Die geplante „65 Prozent erneuerbare Energien“- Vorgabe muss in ihrer Ausgestaltung konsistent mit der Kommunalen Wärmeplanung sein und einen ausreichenden technischen Lösungsraum („Technologieoffenheit“) in der dezentralen Wärmeversorgung gewährleisten.

¹ VKU – Zahlen, Daten, Fakten 2021.

- › Bei der Umsetzung der geplanten Vorgabe sollte auf maximale Flexibilität geachtet werden. Entscheidend ist, dass die gesamte Bandbreite der verfügbaren Klimaschutztechnologien in dem Konzept berücksichtigt wird. Die Positivliste an möglichen Erfüllungsoptionen ist daher um zusätzliche Mono- und Hybridsysteme insbesondere auch der Kraft-Wärme-Kopplung und Wasserstoff-ready-Brennwertkessel bei Vorlage einer Gasnetzgebietstransformationsplanung zu erweitern. Daher ist die Erfüllungsmöglichkeit „auf einer Ebene“, in der sämtliche insbesondere auch leitungsgebundene Technologien gleichberechtigt anerkannt werden, dem „Stufenverhältnis“ vorzuziehen.
- › Planerische Ansätze der kommunalen Gaswirtschaft zur Transformation der Gasinfrastruktur in Richtung Klimaneutralität des Energieträgers müssen stärker berücksichtigt und gleichrangig gefördert werden. Der ab 2022 initiierte Gasnetzgebietstransformationsplan für die Transformation in das Wasserstoffzeitalter ist Voraussetzung, um ein kohärentes Zielbild der klimaneutralen deutschen Gasinfrastruktur als unabdingbaren Bestandteil der Energiewende zu zeichnen.
- › Der VKU begrüßt die besondere Rolle von Wärmenetzen in dem Konzeptpapier. Der Nachweis, dass ab 01.01.2026 mit Vorlage einer Kommunalen Wärmeplanung ein Transformationsplan für das lokale Netz vorzuliegen hat, muss vor dem Hintergrund, dass mit dem Inkrafttreten der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) mit zahlreichen Förderanträgen gerechnet werden kann, möglichst einfach erfüllbar sein. Als Nachweis, dass ein Transformationsplan vorliegt, sollte der entsprechende Förderantrag beim BAFA ausreichen. Neben Wärme- sind auch Fern-/ Nahkältenetze zu berücksichtigen.
- › Aus Sicht des Gebäudeeigentümers ist unbedingt Investitionssicherheit zu gewährleisten: Auch bei nicht bzw. nicht richtiger Umsetzung des Transformationsplans darf der Anschluss an ein Wärmenetz rückwirkend als Erfüllungsoption nicht in Frage gestellt werden.
- › Positiv ist, dass die Bundesregierung die Forderung des VKU aufgreift, dass gleichzeitiges Fordern und Fördern keinen Widerspruch darstellen. Ebenfalls begrüßt wird, dass die Umsetzung der „65 Prozent erneuerbaren Energien“ - Vorgabe über die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) sowie die steuerliche Förderung unterstützt werden soll. Da Heizungserneuerungen jedoch bereits sukzessive vorgenommen und nicht mit Stichtag 01.01.2024, sollten die zukünftigen Rahmenbedingungen bereits heute in den Förderbedingungen z. B. im BEG - soweit möglich - zukunftsgerichtet antizipiert werden, z. B. Förderung von Gasheizungen Renewable Ready bzw. in Verbindung mit hybriden Systemen, wozu neben Solarthermie auch eine Kombination mit einer Wärmepumpe gehört.

- › Damit die Umsetzung der „65 Prozent erneuerbaren Energien“-Vorgabe insbesondere auch bei den sog. „Härte- und Sonderfällen“ möglich ist, müssen die bestehenden Förderprogramme noch adressatengerechter ausgestaltet und rechtliche Hemmnisse, insbesondere die Wärmelieferverordnung, abgebaut werden.
- › Erneuerbare Gase sind ein Kernelement der Wärmewende! Die im Papier geäußerte These, dass Wasserstoff selbst in der Perspektive nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sei, wird abgelehnt. Modelle, die eine vollständige Trennung von Gas- und Wasserstoffnetzen vorsehen, stehen der kosteneffizienten Transformation zu erneuerbaren Gasen entgegen. Wenn die Gasnetzbetreiber auch Betreiber der Wasserstoffnetze sind und die Kosten für die Bereitstellung beider Medien zu einem gemeinsamen Netzentgelt führen, kann eine Transformation hingegen optimal gestaltet werden.

Stellungnahme

Grundsätzliche Anmerkungen zur geplanten Vorgabe sowie zu ausgewählten Passagen im vorliegenden Konzeptpapier

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag deutlich zum novellierten Bundes-Klimaschutzgesetz bekannt: Die Transformation in Richtung Klimaneutralität soll bis 2045 abgeschlossen werden. Damit einhergeht die Notwendigkeit, die Emissionen im Kontext der Wärmeerzeugung massiv zu reduzieren. Als Zwischenziel hat sich die Bundesregierung die Ziele gesetzt, den Anteil der klimaneutral erzeugten Wärme (sowie auch der Fernwärme) bis 2030 auf 50 Prozent anzuheben. Dieses Ziel soll insbesondere durch den Um- und Ausbau von Wärmenetzen sowie in der dezentralen Wärmeversorgung durch einen Hochlauf von Wärmepumpen erfolgen. Hierbei sollen nach Plänen der Bundesregierung ab 2024 jährlich mindestens 500.000 Wärmepumpen eingebaut werden. Neben Förderanreizen soll insbesondere die geplante Vorgabe ab 2024 nur noch Heizungen einzubauen, die mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden, das Erreichen der Zielsetzung gewährleisten. Kritisch betrachtet der VKU, dass mit Anpassung des BEG am 28.07.2022 ab 15.08.2022 jegliche Förderung von gasverbrauchenden Anlagen gestrichen wurde, d. h. auch von Gas-Hybridheizungen, durch die der Einsatz von Wärmepumpen in Bestandsgebäuden mit hohen Heizlasten nur möglich ist. Dies ist umso unverständlicher, da das vorliegende BMWK-Konzept auch gasbasierte Heizungen berücksichtigt, wie z.B. Renewable Ready und die finanzielle Unterstützung gerade über das BEG vorschlägt.

Zum einen teilt der VKU die Einschätzung bzw. das Bestreben der Bundesregierung, dass Wärmenetze insbesondere in dichtbesiedelten Gebieten für die Umsetzung der Wärmewende von zentraler Bedeutung sind. Zum anderen bezweifelt der VKU die Erfolgsaussichten einer „one-size-fits“-Lösung in der dezentralen Wärmeversorgung: Zwar werden Wärmepumpen zweifellos zunehmend auf Bedeutung gewinnen, doch bedingt die Kleinteiligkeit und die Heterogenität im Wärmemarkt, u.a. in Hinblick auf regionale, geologische, topologische, wirtschaftliche oder strukturelle Ausgangslagen, die Notwendigkeit, die gesamte Bandbreite der verfügbaren Klimaschutztechnologien (insbesondere auch klimaneutrale Gase wie Wasserstoff oder Biomethan zur schrittweisen Umstellung der Gasnetze auf Wasserstoff) zu nutzen. Hier ist insbesondere die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung zu nennen, die dezentral in Versorgungsschwerpunkten einen deutlichen Beitrag zur Netzstabilität auf der Verteilnetzebene zu leisten vermag, an die in zunehmendem Maße Wärmepumpen und E-Ladesysteme angeschlossen werden sollen.

Vor diesem Hintergrund merkt der VKU im Kontext der geplanten Vorgabe in Ergänzung zur Beantwortung der diversen Fragen an:

- Der VKU sieht die **Kommunale Wärmeplanung** als das zentrale Instrument für die (kosten-)effiziente Umsetzung der Wärmewende. Sie beschreibt den technologieoffenen, planerischen Prozess und das verbindliche Ergebnis für eine klimaneutrale Energieversorgung vor Ort bis spätestens 2045. Sie ist als integrierte Energieleitplanung zu verstehen und schafft damit Investitions- und Planungssicherheit für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der kommunalen Strom-, Gas- und Wärmenetze. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Wärmeversorgung der Zukunft maßgeblich auf Strom (für Wärmepumpen, Fernwärme und erneuerbaren Gasen) basieren wird. Damit geht entsprechend eine Bedeutungszunahme der kommunalen Energienetze einher. Zukunftsentscheidend ist, dass die Effektivität der Kommunalen Wärmeplanung auf der Gesamtkosten- (d.h. volkswirtschaftlich), Zeit- oder Ressourcenebene lokal nicht durch die geplante „65 Prozent erneuerbaren Energien“-Vorgabe eingeschränkt oder gar konterkariert wird. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn einzelne Klimaschutztechnologien nicht auf die Erfüllung der Vorgabe angerechnet werden würden, dabei aber eine der Lösungsmöglichkeiten für eine Kommune darstellen.

Gebäudeeigentümer, und in der Kette auch die etwaigen Mieter, benötigen Investitionssicherheit in Hinblick darauf, in welche Versorgungstechnologie investiert, und ggf. entsprechend Kosten umgelegt werden. Dies wird durch die Kommunale Wärmeplanung gewährleistet. Das BMWK hat mit dem Diskussionspapier „Konzept für die die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung“ vom 28.07.2022 den Vorschlag vorgelegt, die Frist für den Erlass der Wärmepläne spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu setzen. Weil das BMWK das Ziel verfolgt, das Inkrafttreten des Bundesgesetzes bis zum Ende vom dritten Quartal 2023 zu erreichen, wäre anzuregen, die Einführung der geplanten Vorgabe entsprechend zeitlich zu verschieben.

- Es muss ein „**level-playing-field**“ **zwischen den leitungsgebundenen Energien in der Strom-, Wärme- und Gasversorgung** bestehen. Zum einen wird unterstellt, dass die Strom- und Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig mit klimaneutralen Energieträgern betrieben werden. Der Wärmenetzbetreiber muss dabei einen Transformationsplan vorlegen. Dieser dient dem Zweck, „den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel einer vollständigen Versorgung des Netzes [...] bis 2045 darzustellen“ (siehe hierzu den Entwurf der BEW-Förderrichtlinie vom 18.08.2021). Analog dazu sollte der in der Gaswirtschaft entwickelte Gasnetzgebietstransformationsplan, der als Transformationsplan für die Gasversorgungsinfrastruktur mit einem Investitionskonzept zur schrittweisen und schlussendlich vollständigen Umstellung der Gasversorgung auf erneuerbare Gase zu

verstehen ist, im Konzeptpapier Berücksichtigung finden. Die einzelnen Transformationspläne der Gasverteilnetzbetreiber werden dabei wiederum zu einem deutschlandweiten Gesamtplan verdichtet, der ein kohärentes Zielbild für eine klimaneutrale deutsche Gasverteilinfrastruktur darstellt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Großteil des produzierenden Gewerbes auf der Verteilnetzebene angeschlossen ist. Insbesondere gilt dies bei Prozessen mit technisch bedingten Hochtemperaturwärmebedarfen, die deutlich über Raumwärmertemperaturen hinausgehen, und die nicht einfach auf Strom umgestellt werden können.

- **Mieterschutz und Sozialverträglichkeit** sind zweifelsfrei zwei wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende. Die nunmehr im Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten vorgeschlagene Mieterschutzvorschrift, durch welche Vermieter im Fall der Nutzung von Biomethan oder von grünen Gasen die Kosten übernehmen, die über den Grundversorgertarif für Gas liegen, steht allerdings im Widerspruch zur Kernidee der Kommunalen Wärmeplanung. Welche Stadtteile bzw. Zonen schlussendlich durch welche Energieträger - im urbanen Zusammenhang dürften diese schwerpunktmäßig leitungsgebunden sein – versorgt werden, wird im technologie- aber nicht zieloffenen Prozess der Wärmeplanung festgelegt.
- **Begriff der „fossilen“ Heizung:** Der VKU bittet um Klarstellung, dass es per-se keine „fossilen“ Heizungen gibt. Der Begriff „fossil“ bezieht sich dabei auf die eingesetzten Brennstoffe und nicht auf die angewandte Heiztechnik. So kann bspw. in einem Gaskessel problemlos Biomethan eingesetzt werden. Zusätzlich ist daraufhin zu weisen, dass die Heizungsindustrie H2-ready-Brennwertkessel anbietet und damit die technische Zukunftsfähigkeit sichert.
- In dem vorliegenden Konzeptpapier werden eine **Reihe an Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung** der Wärmewende bis 2045 benannt. Die ausreichende Verfügbarkeiten von Fachkräften und Materialien, ein passgenauer förderpolitischer Rahmen zur Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit sind wesentliche Bedingungen zur Umsetzung der geplanten Vorgabe. Hilfreich wäre an dieser Stelle möglicherweise eine Art **„Zeitplan / Roadmap“**, in dem Bundesregierung darstellt, wie die beispielhaft benannten Maßnahmen - auch im Zusammenwirken mit den weiteren Rahmenbedingungen – zeitlich zusammenwirken können.
- Damit die **Fernwärme** insbesondere in den urbanen Gebieten den erforderlichen Beitrag zur Wärmewende leisten kann, müssen **Investitionsanreize gestärkt** und **Planungssicherheit geschaffen** werden. Hierzu gehört insbesondere die Anpassung

der Wärmelieferverordnung sowie die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für die BEW. Zusätzlich hat die Bundesregierung die Chance, Investitionsanreize bzw. Planungssicherheit bereits in laufenden Gesetz- bzw. Verordnungsgebungsverfahren zu schaffen: Hierzu zählt insbesondere eine entsprechend ausgerichtete Novellierung der AVBFernwärmeV sowie eine verbesserte Berücksichtigung von klimaneutralen bzw. nachhaltigen Quellen im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen.

- Um noch schneller importunabhängig und klimaneutral zu werden, müssen nicht nur erneuerbare Energien, sondern **alle klimaneutralen und nachhaltigen Quellen ausgeschöpft** werden, auch die aus der thermischen Behandlung zurückgewonnene Energie. Gleiches gilt auch für andere Arten von Energien oder Stoffen, die ohnehin anfallen, wie z. B. Abwärme, damit diese vollständig ausgeschöpft werden. Für die Behandlung von Abfällen und Reststoffen gilt, dass der Kreislauf von Materialien nach dem Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht grundsätzlich Vorrang hat, aber ein Teil der Abfälle und speziell auch Reste aus Recyclingprozessen energetisch zu verwerten sind. Die hierbei gewonnene und genutzte Energie entsteht als Nebeneffekt im Rahmen der Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsauftrags. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich um eine treibhausgasneutrale Energiequelle und sollte deswegen auch mit erneuerbaren Energien dauerhaft gleichgestellt werden.

Hinzukommt, dass diese Abfälle in einer defossilisierten Zukunft ohnehin nur noch Kohlenstoff aus erneuerbaren Quellen enthalten werden. Ähnliches gilt für Wasserstoff, der klimaneutral hergestellt wird, und für Wasserstoff, bei dem der anfallende Kohlenstoff entweder gasförmig oder als Feststoff weiterverarbeitet bzw. klimaneutral gespeichert wird. Auch die sich aus dem Abwasserreinigungsprozess ergebenden Potenziale zur Energiegewinnung (Strom/Wärme aus Klärgas, Klärschlamm, Rechengut) sollten den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden.

Fragen zu den Erfüllungsoptionen

1. Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnisses bei den Erfüllungsoptionen?

Die große Heterogenität im Gebäudesektor (z.B. in Hinblick auf Gebäudetypen, Altersklassen, energetische Beschaffenheit, Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie Sonderfälle (u.a. Denkmalschutz)) bedingt die Notwendigkeit, bei der Ausgestaltung der Anforderung maximale Flexibilität zu ermöglichen. Ansonsten droht die Gefahr, dass eben nicht die jeweils (und in Abhängigkeit von den individuellen bzw. lokalen Gegebenheiten) kostengünstigste Versorgungslösung über eine integrale Gesamtkostenbetrachtung

gewählt werden kann. Dies ist allerdings aufgrund der sozialen Komponente der Energiewende im Gebäudesektor enorm wichtig.

Der Überblick über die energetische Beschaffenheit des nationalen Gebäudebestands im Kontext der sog. Langfristigen Renovierungsstrategie der Bundesregierung macht deutlich, dass ein Großteil der Gebäude zum aktuellen Zeitpunkt und selbst in einer Dekade nicht über die passenden Voraussetzungen für den effizienten Einsatz von Niedertemperaturlösungen verfügt. So wurden bspw. ca. zwei Drittel der bestehenden Gebäude vor 1977 und damit ohne die verpflichtende Berücksichtigung jeglicher Energieeffizienzstandards errichtet. Die bestehenden Marktsignale, u.a. aufgrund des Fachkräftemangels im Handwerk, lassen vermuten, dass die energetische Gebäudesanierung nicht in der politisch gewünschten Dynamik erfolgen wird.

Nach VKU-Einschätzung bedarf es daher der gesamten Bandbreite der verfügbaren Klimaschutztechnologien, um die enorme Herausforderung, die Emissionen im Gebäudesektor in den kommenden Jahren bzw. Jahrzehnten im Einklang mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz zu reduzieren, erfolgreich zu bewältigen. Die Fokussierung in der dezentralen Wärmeversorgung auf eine einzelne Technologie würde den Lösungsraum der verschiedenen Technologien sowie auch den Wettbewerb zwischen diesen unnötig einschränken (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Fragen 7 und 8). Daher ist die Erfüllungsmöglichkeit „auf einer Ebene“, in der sämtliche insbesondere auch leitungsgebundene Energieträger gleichberechtigt anerkannt werden, dem „Stufenverhältnis“ vorzuziehen.

2. In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden ist und der Anschluss daran möglich ist?

Die Wärmeversorgung der Zukunft wird im Wesentlichen auf Strom (für Wärmepumpen), Fernwärme und erneuerbaren Gasen basieren. Daher sollte die Frage eher in die Richtung abzielen, wie das Verhältnis von Wärmenetzen zu dezentralen Versorgungsoptionen steht. Nach VKU-Einschätzung wird die Wärmewende dann kosteneffizient umgesetzt, wenn der parallele Betrieb von Infrastruktur zu Wärmeversorgung vermieden wird. Es ist gerade der wesentliche Zweck der Kommunalen Wärmeplanung, dass diese auf Basis der Gegebenheiten vor Ort, in einem lokalen Optimum identifiziert, welche Infrastrukturen zur Wärmeversorgung in den unterschiedlichen Stadtteilen, Zonen o.ä. genutzt werden.

Diesen grundsätzlichen Anmerkungen nachgestellt, charakterisieren sich Investitionen in Wärme- aber auch in Kältenetze, welche im vorliegenden Konzeptpapier stärker hervorzuheben sind, durch eine hohe Kapitalintensität und lange

Abschreibungszeiträume. Die Wärmenetzbetreiber gehen mit dem Ausbau bzw. den Neubau von Netzen in wirtschaftliche Vorleistung. Um die Amortisierung der getätigten Investitionen zu ermöglichen, bedarf es der Sicherheit, dass dort, wo ein geeignetes Gebiet für Wärmenetze ausgewiesen wird, die entsprechenden Netzanschlüsse auch tatsächlich erfolgen. Erst eine hohe Nutzerdichte ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb der Netze und damit auch eine sozialverträgliche Umsetzung der Wärmewende. Die Nutzung alternativer Versorgungsoptionen wie z.B. Wärmepumpen ist daher in diesem Fall abzulehnen. Sinnvolle Verhältnisse von Wärmepumpen in Wärmenetzen ergeben sich durch Kombination mit Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung insbesondere dann, wenn außerhalb der Heizperiode Luft-Wasser-Wärmepumpen zum Einsatz kommen, die bei den dann höheren Außentemperaturen effiziente Leistungsziffern erreichen (iKWK) oder wenn Wärmenetze und Wärmepumpen im Zuge sog. kalter Nahwärmenetzen kombiniert werden.

Dort, wo aufgrund einer unzureichenden Wärmeliniedichte der wirtschaftliche Betrieb von Wärmenetzen nicht möglich ist, bedarf es folglich dezentraler Optionen. Im Sinne der Gleichberechtigung der unterschiedlichen Versorgungsoptionen (siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 1) sowie der vorhandenen Infrastrukturen vor Ort gilt es dabei, dezentrale Versorgungsoptionen zu wählen, die konsistent mit der Kommunalen Wärmeplanung sind.

3. Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

Die vorgeschlagene Frist für die Vorlage eines Transformationsplans erscheint bei aktuellem Kenntnisstand ausreichend. Hierzu muss die BEW-Förderrichtlinie allerdings – wie angekündigt – spätestens Mitte September in Kraft treten.

Beide der genannten Erfüllungsoptionen – „auf einer Ebene“ sowie „mit Stufenverhältnis“ – gehen bei der Erfüllungsoption „Anschluss an ein Wärmenetz“ davon aus, dass bei Vorliegen einer Kommunalen Wärmeplanung das Wärmenetz ab 2026 nur dann eine Erfüllungsoption sein kann, wenn für das jeweilige Netz ein Transformationsplan vorliegt. Allerdings soll in Erfüllungsoption „auf einer Ebene“ mit dem Transformationsplan ein verbindliches Investitionskonzept dargelegt werden (siehe hierzu weiterführend die folgende Frage 4).

Die Transformationspläne werden in Modul 1 der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gefördert. Die BEW-Förderrichtlinie wird nach Aussagen des BMWK nunmehr voraussichtlich Mitte September in Kraft treten. In der Konsequenz kann es ab September mit einer hohen Anzahl an Förderanträgen für die Transformationsplanung

gerechnet werden. Um etwaige Verzögerungen aufgrund der Genehmigungsprozesse der Förderanträge durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu vermeiden, sollte ein möglichst einfacher Nachweis für das Vorliegen einer Transformationsplanung, wie z.B. in Form des bloßen Förderantrags, ausreichen.

Handelt es sich um einen extern erstellten ungeförderten Transformationsplan, sollte eine Erklärung eines beauftragten externen Gutachters, über die Einhaltung der Anforderungen an den Transformationsplan, ausreichend sein. Im Falle von durch den Versorger eigenständig erstellten Plänen, ist eine Selbstauskunft des Versorgers über die Einhaltung der Anforderungen an den Transformationsplan ausreichend.

4. Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

Der Transformationsplan dient laut Entwurf der BEW-Förderrichtlinie vom 18.08.2021 dazu, „den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsystem über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel der vollständigen Versorgung der Netze durch förderfähige erneuerbare Wärmequellen bis 2045 darzustellen“.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Pläne die Anforderung von „verbindlichen Investitionskonzepten“, wie auf S. 4 im Diskussionspapier gefordert, nicht erfüllen können. Vielmehr handelt es sich bei den Plänen um Momentaufnahmen unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen und verschiedener Prognosen. Weil erhebliche Unsicherheiten über diverse technische, regulatorische oder wirtschaftliche Entwicklungen bestehen, ist es deshalb möglich und auch notwendig, den Plan während des Transformationsprozesses regelmäßig (z.B. alle fünf bis zehn Jahre) auf die Zielerfüllung hin zu prüfen und bei wesentlichen Änderungen anzupassen. Bei einer „nicht richtigen Umsetzung“ – diese wäre noch konkret zu definieren - kann es sich also auch lediglich um eine Aktualisierung aufgrund neuer Erkenntnisse oder Gegebenheiten handeln. Auch müssen Härtefälle berücksichtigt werden: Dies gilt bspw. dann, wenn eine ursprünglich in der Transformationsplanung berücksichtigte Quelle von industrieller Abwärme nicht mehr zur Verfügung stehen sollte.

Vor diesem Hintergrund wäre es erforderlich, den bestehenden Transformationsplan entsprechend anzupassen. Dieser aktualisierte Plan sollte dann Maßnahmen aufführen, wie die Klimaneutralität dennoch bis spätestens 2045 erreicht werden kann.

Aus Sicht des Gebäudeeigentümers ist dabei unbedingt Investitionssicherheit zu gewährleisten: Auch bei nicht bzw. nicht richtiger Umsetzung des Transformationsplans darf der Anschluss an ein Wärmenetz rückwirkend als Erfüllungsoption nicht in Frage gestellt werden.

5. Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als erneuerbare Energien eingestuft und berücksichtigt werden?

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, die Abwärmenutzung bei Raumlufttechnischen Anlagen auf die Erfüllung der EE-Anforderung anzurechnen. Dabei sind allerdings Anforderungen zu stellen, welche den Verbau von effizienter Technik gewährleisten.

6. Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

Dieser Schritt ist notwendig, um sicherzustellen, dass effiziente Technik verbaut wird.

7. Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

Die Liste an hybriden Systemen sollte in Hinblick auf die verfügbare technologische Lösungsvielfalt, welche sich durch ein hohes Maß an Kombinierbarkeit auszeichnet, ergänzt werden. Grundsätzlich ist dabei zu hinterfragen, ob bei einer Hybridheizung zwingend ein Mindestleistungsanteil für Wärmepumpen erforderlich sein sollte: Bspw. ließe sich (wie auch vor den Anpassungen der BEG vom 28.07.2022 als Tatbestand vorgesehen) Solarthermie mit einer effizienten Gas-Brennwerttherme, welche durch die Umrüstung auf den Betrieb mit Wasserstoff umstellbar ist, oder mit einer Biomasseheizung kombinieren. Zusätzlich gilt es, die Möglichkeiten von lokal anfallender, unvermeidbarer Abwärme (z.B. aus Elektrolyse) sowie auch die flexible Kombinierbarkeit der Wasserstoff-ready-KWK (bspw. mit Wärmepumpen) als weitere hybride Systeme anzuerkennen.

8. Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

Folgende zusätzliche Erfüllungsoptionen sollten explizit benannt und entsprechend in den Katalog der Erfüllungsoptionen aufgenommen werden: KWK-Anlagen im Wasserstoff-readiness (bereits als Ersatzoption im Neubau für erneuerbare Energien im GEG anerkannt), Brennstoffzellen, Wasserstoff-ready-Brennwertkessel (sofern ein Gasnetzgebietstransformationsplan vorliegt) sowie ggf. auch Gaswärmepumpen. Der GEG-Logik folgend, könnten ggf. auch zusätzliche Maßnahmen zur Verbrauchsminderung über Maßnahmen der Gebäudedämmung als gleichberechtigte Ersatzmaßnahme für den Einsatz von erneuerbaren Energien anerkannt werden.

9. Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutrale Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil der Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?

Damit die Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 erreicht werden kann, müssen bis dahin fossile Brennstoffe folglich durch klimaneutrale Energieträger ersetzt werden. Planungssicherheit, dass Erdgas bis dahin auch tatsächlich durch klimaneutrale Gase ersetzt wird, schafft der Gasnetzgebietstransformationsplan der Gasnetzbetreiber. Geräteseitig sollten künftig ausschließlich vollständig Wasserstoff-ready, d. h. umstellungsfähige Anlagen, installiert werden. Anstelle von ordnungsrechtlichen Verboten sollten marktbasierende Instrumente, wie z.B. die CO₂-Bepreisung, ausreichende Anreize schaffen, damit bis spätestens 2045 fossile durch klimaneutrale Energieträger ersetzt werden.

10. Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?

Die Nachhaltigkeitskriterien sollten sich an den Vorgaben der europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, welche aktuell überarbeitet wird, orientieren. Dabei sollte Bestandsschutz für Anforderung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährleistet sein.

11. Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

Der Fachkräftemangel, welcher sich im Laufe der 2020er Jahre aufgrund der Eintritte der geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 60er Jahre in den Ruhestand nochmals verschärfen dürfte, stellt eine wesentliche Herausforderung für die energetische Modernisierung des deutschen Gebäudebestands dar. Hinzu kommt der Materialmangel, der insbesondere seit Beginn der Corona-Pandemie und den entsprechenden Störungen der globalen Lieferketten einen wesentlichen Risikofaktor in diversen volkswirtschaftlichen Branchen darstellt.

Engpässe im Handwerk bzw. Materialversorgung sind durch Technologieoffenheit besser vermeidbar, da mehr Optionen zur Umsetzung als im Stufenmodell zur Verfügung stehen würden. Hilfreich ist dabei, dass Standardisierung und Skaleneffekten in der Heiztechnik sowie auch bei groß-industriellen Anlagen im Vergleich zur energetischen Gebäudemodernisierung vergleichsweise schnell erfolgen. Daher ist die Erfüllungsmöglichkeit „auf einer Ebene“ dem Stufenmodell unbedingt vorzuziehen (siehe hierzu auch die Ausführung zur Beurteilung des Stufenverhältnisses).

Fragen zu den Härtefällen und Sonderfällen

12. Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?

Wie oben bereits benannt, spricht sich der VKU für Erfüllungsoption „auf einer Ebene“ aus. In diesem Fall kann der Gebäudeeigentümer bei einem außerplanmäßigen Heizungsaustausch im Winter aus einer Vielzahl möglicher technologischer Optionen wählen. Die Optionen sollten dabei um diejenigen Möglichkeiten erweitert werden, welche in den Fragen 7 und 8 aufgeführt werden.

13. Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?

Sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist, kann die Vorgabe über die Umstellung auf strombasierte Heizsysteme oder durch den Einsatz von klimaneutralen Gasen eingehalten werden.

14. Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?

Bei Wohnungseigentümergeinschaften sind die Hindernisse für die Durchführung von Maßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung aus strukturellen Gründen bekanntlich besonders hoch. Mit den Anpassungen am Wohnungseigentumsgesetz (WEG) im Jahr 2020 wurden u.a. in Hinblick auf die vereinfachten Anforderungen an die Beschlussfassungen durch Durchführung baulicher Veränderungen am Gemeinschaftseigentum bestehende Barrieren bereits spürbar reduziert. Zusätzlich sollte das WEG Sonderentscheidungen zwischen den jährlichen Eigentümerversammlungen, ggf. auch im schriftlichen Verfahren, ermöglichen.

15. Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?

Zunächst muss der Gesetzgeber definieren, welche Konstellationen als Sonder- und Härtefälle definiert werden. Um die Umstellung aller Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme bis 2045 bei Sonder- und Härtefällen zu ermöglichen, bedarf es zielgerichteter staatlicher Unterstützungsmaßnahmen. Dies gilt zum einen für die Bundesförderprogramme, welche differenziert in Hinblick auf die unterschiedlichen

Bedürfnisse der Gebäudeeigentümer hin ausgestaltet sein müssen (siehe ausführend die Frage zu passenden Kredit- und Förderprogrammen).

Gleichzeitig kann das Ziel nur erreicht werden, wenn sämtliche leitungsgebundene Energieträger (Strom, Wärme, Gas) bis 2045 vollständig auf Klimaneutralität umgestellt werden. Konkret bedeutet dies, dass im Strombereich der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Zubau von H2-ready-Gaskraftwerken forciert werden, passgenaue Rahmenbedingungen für den Aus- und Umbau der Wärmenetze geschaffen sowie auch der Hochlauf der H2-Wirtschaft mit einem korrespondierenden Gasnetzumbau in Richtung H2-ready ermöglicht und dabei erheblich beschleunigt werden muss.

16. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?

Die benannte Möglichkeit ist differenziert und in Abhängigkeit davon, ob ein Anschluss an ein Wärmenetz in der Perspektive möglich ist, zu beurteilen.

Wie z.B. der Sonderfall „Anschluss an ein Wärmenetz ist absehbar, aber noch nicht möglich“ zeigt, besteht der Bedarf an Übergangslösungen, wenn ein zeitlicher Versatz zwischen dem Heizungstausch und dem aufgrund der Kommunalen Wärmeplanung vorgesehenen Wärmenetz-Anschluss besteht. Entscheidend ist in diesem Kontext, die Nutzungsdauer für gemietete / geleaste oder ggfs. gebrauchte Kessel auf die Zeit bis zum geplanten Anschluss an ein Wärmenetz zu begrenzen. Hierbei sollten keine festen Fristen für den Austausch gesetzt werden.

Sofern aber kein Anschluss an ein Wärmenetz absehbar ist, so sieht der VKU die angesprochene Möglichkeit aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen skeptisch. Zum einen ist der Einbau eines Wärmeerzeugers als zeitlich befristete Zwischenlösung mit zusätzlichen bautechnischen Aufwand und weiteren Kosten im Zuge des Ausbaus des alten bzw. des Einbaus des neuen Wärmeerzeugers für den Gebäudeeigentümer zu rechnen wäre. Dabei ist zusätzlich auch die Betriebsdauer der Zwischenlösung im Zuge der Bewertung ihrer Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Rechtliche Fragen stellen sich bspw. bei Gewährleistung (und folgenden Fragen der Haftung) sowie zulassungstechnischen Vorgaben für die Abgasvorgaben. Ggbfs. könnten Contracting-Lösungen hierbei eine Lösungsoption darstellen.

17. Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?

Die Drei-Jahres-Frist erscheint im Wesentlichen angemessen. Sofern dennoch besondere Härtefälle auftreten, so könnte – analog zu den Transformationsplänen der

Fernwärmenetzbetreiber – zunächst ein verpflichtender (und für die Umsetzung der Maßnahmen verbindlicher) Sanierungsfahrplan für das jeweilige Gebäude aufgestellt werden, der eine im Zweifel schrittweise Umstellung im längerer Umsetzungsfrist bis spätestens 2045 aufzeigt.

18. Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

Weil Nachtspeicherheizungen zur Speicherung von Erzeugungsspitzen genutzt werden können und damit über Potenzial zur Lastverschiebung verfügen, spricht sich der VKU gegen den Vorschlag, Nachtspeicherheizungen unter die Regelung für Einzelöfen zu setzen, aus. Ggf. könnte der Einbau, bspw. durch die Verpflichtung zur Installation einer PV-Anlage, an bestimmte Konditionen geknüpft werden.

19. Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?

Die bestehenden Bundesförderprogramme erscheinen grundsätzlich geeignet, um die Zahl der Härtefälle zu reduzieren. Dazu müssen sie allerdings weiterentwickelt werden und die Härtefälle noch gezielter adressieren. Ebenfalls ist der Begriff „Härte- und Sonderfälle“ zu definieren.

Dabei ist zunächst sicherzustellen, dass für sämtliche (investive) Fördertatbestände in der BEG eine Zuschuss- oder Kreditförderung möglich ist. Dieses ist mit der Reform des BEG am 28.07.2022 nicht mehr möglich. Als Begründung für das Einzelprogramm wird vom BMWK angeführt, dass die Kreditvariante nur wenig in Anspruch genommen wurde. Vor dem Hintergrund des aktuell ansteigenden Zinsniveaus könnte diese Variante jedoch zukünftig wieder an Bedeutung gewinnen. Für Gebäude mit Etagen- und Einzelheizungen könnte ein „Zentralisierungsbonus“ z.B. in Höhe von 5 Prozentpunkten Anreize für eine Heizungscentralisierung schaffen.

Ebenfalls müssen Lösungen für Personen gefunden werden, denen es nicht möglich ist, den einzubringenden Eigenanteil bei der Inanspruchnahme eines Förderprogramms zu leisten. Seniorenhaushalte sowie Gebäude mit niedrigem Immobilienwert oder sozial schwachen Eigentümern könnten z. B. über zusätzliche „Sozialboni“ (im BEG oder außerhalb) oder durch die gezielte Förderung von entsprechenden Contracting-Angeboten unterstützt werden. Auch ist bei der Weiterentwicklung der Förderung zu berücksichtigen, dass die Verwalter für die Anbahnung und das Management von Maßnahmen einer energetischen Gebäudemodernisierung einen hohen Aufwand haben, den sie im Rahmen der normalen Verwalterhonoraren nicht leisten können. Falls bspw. eine Wohnungseigentümergeinschaft beschließt, eine Gebäudemodernisierung

durchführen zu lassen, dann wird sie oftmals zunächst mit ihrem Verwalter ein erhöhtes Verwalterhonorar vereinbaren müssen, bevor klar ist, ob die Modernisierung am Ende durchgeführt wird. Dies könnte durch eine geeignete Form der Förderung unterstützt werden.

In Ergänzung gilt - auch in Hinblick auf die anderen einschlägigen Förderprogramme wie z.B. die BEW - dass diese mit auskömmlichen finanziellen Mitteln unterlegt werden müssen, um Planungssicherheit für die Investoren zu schaffen.

20. Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

Contracting-Angebote können eine wichtige Rolle einnehmen, wenn der/die Gebäudeeigentümer die erforderlichen Investitionskosten für den Einbau einer neuen Versorgungslösung nicht stemmen kann/können. Jedoch muss auch bei Härtefällen sichergestellt sein, dass der Contractingnehmer während der gesamten Laufzeit die Contracting-Rate bedienen kann.

Entscheidend ist, dass Contractoren einen vollumfänglichen und gleichgestellten Zugang zu sämtlichen Bundesförderprogrammen erhalten. Hierbei wurde u.a. durch die Aufnahme von Contractoren in die überarbeitete Kommunalrichtlinie bereits ein wichtiger Fortschritt erzielt. Neben dem gleichberechtigten Zugang – das gilt neben dem Contractoren auch für andere Antragssteller – ist die Planungssicherheit in Hinblick auf verfügbare Fördermittel und inhaltliche Kontinuität in den Förderrichtlinien wichtig. Die kurzfristigen Änderungen im Zuge der BEG-Reform vom 28.07.2022 zeigen, dass dies aktuell nicht gegeben ist. Gerade bei Förderprogrammen, die bei Antragstellern auch mit einem hohen finanziellen Eigenanteil und zumeist einem hohen zeitlichen Vorlauf verbunden sind, wie Gebäudesanierungen, nimmt die Verlässlichkeit auf die Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle ein.

Wie bereits eingangs erläutert verfügt ein Großteil der Gebäude zum aktuellen Zeitpunkt nicht über die passenden Voraussetzungen für einen effizienten Einsatz von Niedertemperaturlösungen. So wurden bspw. ca. zwei Drittel der bestehenden Gebäude vor 1977 und damit ohne die verpflichtende Berücksichtigung jeglicher Energieeffizienzstandards errichtet. Das bedeutet, dass eine Fokussierung (bei Härtefällen) auf die Heizanlage alleine nicht zielführend ist. Vielmehr müssen die Heizanlage und die energetische Sanierung des Gebäudes zusammen gedacht werden.

Aus ordnungsrechtlicher Perspektive stellt die Kostenneutralitätsberechnung im Kontext von BGB / Wärmelieferverordnung eine zentrale Hürde für die Umstellung auf eine

gewerbliche Wärmelieferung innerhalb bestehender Mietverhältnisse dar. Der VKU hat in den vergangenen Jahren wiederholt auf die Notwendigkeit einer Novellierung hingewiesen, um mit Fernwärme und Contracting den Klimaschutz im Mietmarktsegment spürbar zu beschleunigen. Auch bedarf es Anpassungen an der Gemeindeverordnung, wonach Energieversorger in der aktuellen Auslegung Dienstleistungen des Handwerkes nicht erbringen dürfen.

Fragen zu den begleitenden Maßnahmen

21. Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der „65 Prozent erneuerbare Energien“-Vorgabe sinnvoll unterstützen?

Von entscheidender Bedeutung ist zunächst hervorzuheben, dass die geplante Vorgabe nur dann erforderlich umgesetzt werden kann, wenn gleichzeitiges Fördern und Fordern keinen Widerspruch darstellen. Positiv ist, dass das BMWK diese vom VKU eingebrachte Forderung aufgegriffen hat. Die Erreichung der „65 Prozent erneuerbaren Energie“-Vorgabe ist für Gebäudeeigentümer zumeist mit hohen Kosten verbunden; daher müssen sie trotz dieser geplanten ordnungspolitischen Vorgabe Zugang zu allen relevanten Fördermitteln haben.

Unterstützende Fördermaßnahmen sollten zunächst den/die Gebäudeeigentümer adressieren. Im Kontext der BEG erscheint es folgerichtig, diese unter Berücksichtigung der zuvor benannten weiteren Erfüllungsoptionen bei Mono- und Hybridsystemen um weitere Fördertatbestände zu ergänzen. Jedoch müssen die Förderprogramme so ausgestaltet werden, dass sie Gebäudeeigentümer unterstützen, die „65 Prozent erneuerbaren Energie“-Vorgabe zu erreichen. Daher ist es unverständlich, dass die aktuelle BEG-Reform keine Förderung von gasverbrauchenden Anlagen vorsieht, das vorliegende Konzept jedoch auch gasbasierte Heizungen berücksichtigt, wie z. B. Renewable Ready und die finanzielle Unterstützung gerade über das BEG vorschlägt.

Bei der weiteren Ausgestaltung der Rahmenbedingungen ist darauf zu achten, dass diese die zukünftigen Vorgaben bereits antizipieren. Bestehende Förderprogramme, wie das BEG, müssen daher zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden.

Die Förderung investiver Maßnahmen sollte um passgenaue Unterstützungsmaßnahmen für die Ausarbeitung kommunaler Wärmepläne ergänzt werden. Neben der Kostenübernahme der Planerstellung geht es dabei auch um die Übernahme von Personalkosten und die Bereitstellung weiterer erforderlicher Leistungen für die Kommunen.

Auch das Beihilferecht im Allgemeinen, wie die beihilferechtliche De-Minimis-Reglung im Speziellen, stellt ein wesentliches Hemmnis bei der Inanspruchnahme von

Förderprogrammen dar, z. B. beim Contracting. De-Minimis-Beihilfen sind von der grundsätzlichen beihilferechtlich vorgeschriebenen Anmelde- und Genehmigungspflicht befreit. Es handelt sich hierbei um Beihilfen, die innerhalb von drei Jahren den Betrag von 200.000 EUR pro Unternehmen nicht übersteigen. Dieser Betrag sollte deutlich erhöht sowie die dreijährige Frist verkürzt werden. Bei Energiedienstleistern von kommunalen Unternehmen als Contractinggeber ist die Fördergrenze oftmals wegen diverser beihilferechtlicher Vorgaben sehr schnell erreicht. Folglich kann das Unternehmen keine geförderten Contracting-Dienstleistungen mehr anbieten und auch selber keine Fördermittel mehr in Anspruch nehmen, ohne das die Bundesregierung diese Förderung bei der EU-Kommission in einem bürokratisch aufwendigen Verfahren anmeldet.

Auf übergeordneter Ebene müssen die Anreize gestärkt werden, um die Emissionen in den Strom-, Gas- und Wärmenetzen spürbar zu reduzieren. Im Kern erfordert dies verbesserte Bedingungen für den Zubau von erneuerbaren Stromkapazitäten und für Investitionen in gesicherte Leistung, einen beschleunigten Hochlauf der Wasserstoff-Wirtschaft sowie attraktive Rahmenbedingungen für den Aus- und Umbau der Wärmenetze.

22. Soll eine verpflichtende Beratung für fossile Heizungen nach 15-Jahren-Betriebsdauer eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?

Der VKU betrachtet die unterschiedlichen Leistungen im Bereich der Energieberatung als sinnvolle Instrumente, um auf Basis der gebäudeindividuellen Beschaffenheit eine fundierte Grundlage für Investitionen in die energetische Gebäudemodernisierung zu schaffen. Kommunale Energieversorgungsunternehmen bieten eine Vielzahl unterschiedlicher Beratungsleistungen an, um ihre Kundengruppen beim energieeffizienten Sanieren und Bauen zu unterstützen. Auch erscheint eine Beratung sinnvoll, um zukünftige Havarien im Sinne von Gliederungspunkt 4a (Härte- und Sonderfälle) zu vermeiden und frühzeitig den Einbau von Heiztechnik, die konsistent mit den Ergebnissen der Kommunalen Wärmeplanung ist, vorzubereiten

Eine verpflichtende Energieberatung sieht der VKU allerdings kritisch. So bleibt in diesem Vorschlag ungeklärt, wer die hierfür anfallenden Kosten trägt. Kommunale Energieversorgungsunternehmen sind wettbewerbsorientierte Unternehmen mit einer hohen Bedeutung für den kommunalen Haushalt. Sie könnten die daher anfallenden Kosten nicht übernehmen.

Darüber hinaus stellen sich bei einer etwaigen Verpflichtung diverse Folgefragen, bspw. wie (und vom wem) der Vollzug einer entsprechenden Verpflichtung kontrolliert werden könnte oder falls schlichtweg nicht ausreichend fachlich adäquat ausgebildete Berater zu

Verfügung stehen würden. Der enorme Sanierungsbedarf vom deutschen Gebäudebestand bedingt vielmehr die Herausforderung, dass ausreichende Beraterkapazitäten, bspw. durch fachkundige kommunale Energieversorger, überhaupt zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die frühzeitige und auch kontinuierliche Sensibilisierung der Gebäudeeigentümer in Kombination mit finanziell unterstützenden Maßnahmen der praxisgerechtere Weg zu sein.

23. Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?

In Hinblick auf die kontinuierliche Kontrolle des effizienten Heizungsbetriebs macht es Sinn, die technischen Mindestanforderungen für die unter der BEG förderfähigen Wärmeerzeuger um eine Verpflichtung, die relevanten Betriebsdaten über entsprechendes Gerätedisplay, eine Handy-App o.ä. leicht verständlich auszuweisen, zu ergänzen. Der nachträgliche Einbau digitaler Systeme sollte – wie bislang – auch zukünftig förderfähig sein.

Insgesamt kann die Visualisierung von Verbrauchsdaten, Gamification-Ansätze o.ä. einen wichtigen Beitrag für die Sensibilisierung insb. von technisch weniger interessierten Verbrauchern zu erhöhen. Ggf. könnten mit einfachen Farbcode-Hinweisen die Verbraucher frühzeitig auf etwaigen Wartungs- und/oder Reparaturbedarf am Wärmeerzeuger hingewiesen werden.

24. Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?

Der bestehende, und sich aufgrund demographischer Entwicklungen in der Perspektive sogar noch verschärfende Mangel an Fachkräften stellt bekanntlich eine wesentliche Herausforderung für die Umsetzung der (Energie-) und Wärmewende dar. Zwar hat die Bundesregierung die Herausforderung erkannt und bspw. im Kontext der Nationalen Weiterbildungsstrategie der Bundesministerien für Forschung und Arbeit Impulse gesetzt, doch müssen nach VKU-Einschätzung auch im arbeitsmarktpolitischen Kontext die Anstrengung zur Fachkräftesicherung verstärkt werden.

Der Bundesregierung steht dabei eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung. Hierzu gehören u.a.

- Aufwertung der Handwerksberufe durch verbesserte Unterstützung von Unternehmensgründern und besseren Rahmenbedingungen für Kleinunternehmen. Ziel sollte es ein, die Anzahl der Fachbetriebe zu erhöhen und

in der Breite ein verbessertes Qualifizierungsangebot zur Erfüllung der gestiegenen technischen Anforderungen schaffen.

- Der Bund (sowie auch Länder und Kommunen) müssen sofort eine Umqualifizierung in Berufe der technischen Gebäudeausrüstung fördern (Anlagenmechaniker, Elektriker, Mess- und Regelelektroniker sowie zugehörige Ingenieure). Als Vorbildfunktion sind Ausbildungsplätze zu schaffen und Ausbildungswerkstätten zu unterhalten. Schulen und Hochschulen sind hinsichtlich einer Stützung der MINT-Fächer auszurichten.
- Für beschäftigte Personen in Branchen, in denen aufgrund der volkswirtschaftlichen Transformationsprozesse in der Perspektive mit einer verminderten Arbeitsnachfrage zu rechnen ist und welche eine gewisse Nähe zur Energiewirtschaft oder handwerklichen Tätigkeiten aufweisen, könnten verstärkt zielgruppenorientierte Weiterbildungsmaßnahmen konzipiert und angeboten werden.
- Stärkung der beruflichen Ausbildung, u.a. durch
 - Verbesserte Angebote zur beruflichen Orientierung bei Schulabschluss, um neben den Möglichkeiten einer akademischen Laufbahn auch in über Perspektiven in Ausbildungsberufen zu informieren;
 - Verbessertes Aufzeigen von beruflichen Perspektiven bei technischer oder kaufmännischer Ausbildung;
 - Befreiung der Ausbildungsgehälter von Steuern und Abgaben.
- Schaffung von flächendeckenden Angebote für duale Studiengänge.
- Strukturierte Einwanderung von Fachkräften und schnelle Integration und Ausbildung von Migrantinnen und Flüchtlingen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber

Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung

Telefon: +49 30 58580-380

E-Mail: wullenweber@vku.de

Nils Weil

Referent Wärmemarkt

Telefon: +49 30 58580-388

E-Mail: weil@vku.de

Simone Käske (für Energieeffizienz und Contracting)

Stellv. Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel

Fachgebietsleiterin Energieeffizienz

Telefon: +49 30 58580-184

E-Mail: kaeske@vku.de